

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 5/1919 (1919)

**Artikel:** Kanton Luzern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-24575>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 23. Die Professoren der kantonalen Mittelschulen sind nach dem zurückgelegten 65. Lebensjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

§ 24. Der Regierungsrat setzt nach Genehmigung dieser Verordnung durch den Kantonsrat das Grundgehalt der einzelnen Lehrer mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 fest. Die Dienstalterszulagen werden im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung einer Revision unterzogen.

Die in der Form von Teuerungszulagen seit 1. Januar 1918 bezogenen Beträge werden von den Besoldungsnachzahlungen abgezogen.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzten Ruhegehälte werden um 40—80% erhöht.

§ 25. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 treten an den Schulen, wo ihre Durchführung neue Lehrstellen nötig macht, erst mit Beginn des Schuljahres 1920/1921 in vollem Umfange in Wirksamkeit.

§ 26. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Lehrer, die zur Zeit des Erlasses nicht mehr im Staatsdienst waren, keine Anwendung.

§ 27. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

## II. Kanton Bern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

## III. Kanton Luzern.

### Mittelschulen und Berufsschulen.

#### Reglement für die Diplomprüfungen der Abiturienten der Verkehrsschule. (Vom 5. Juli 1918.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,  
in analoger Anwendung des § 62, Absatz 2, des Erziehungsgesetzes von 1910 und des § 45 der Vollziehungsverordnung zu demselben betreffend die Kantonsschule Luzern,  
beschließt:

§ 1. Um denjenigen Zöglingen der hiesigen Realschule, die den 2. Kurs der Verkehrsabteilung absolviert haben, den Eintritt in den praktischen Beruf zu erleichtern, wird für dieselben ordentlicherweise jeweils im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Diplomprüfung abgehalten, welche jedoch nicht obligatorisch ist. Diese ersetzt für die betreffende Klasse die Schlußprüfung.

§ 2. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Italienische Sprache, oder
4. Englische Sprache;
5. Schweizergeschichte;
6. Allgemeine Geographie;
7. Verkehrsgeographie;
8. Kaufmännisches Rechnen und Algebra;
9. Buchhaltung und Kontorarbeiten;
10. Staatskunde;
11. Handels- und Verkehrslehre;
12. Physik und Chemie;
13. Kalligraphie;
14. Stenographie;
15. Maschinenschreiben.

§ 3. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Verkehrsschule geprüft.

§ 4. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchhaltung und Kontorarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, kaufmännisches Rechnen und Algebra, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Geschichte, Geographie, Staatskunde, Handels- und Verkehrslehre, Physik und Chemie.

Nebstdem sind die vom Fachlehrer anerkannten schriftlichen Arbeiten des letzten Schuljahres vorzulegen.

§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes für die Maturitätsprüfungen der höheren Lehranstalt, soweit zutreffend, auch für die Diplomprüfungen der Verkehrsschule.

#### **IV. Kanton Uri.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

#### **V. Kanton Schwyz.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

#### **VI. Kanton Obwalden.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.